



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

32. Jahrgang

Herzogenrath, den 12.02.2009

Nummer: 3

Bekanntmachung Nr. 04/2009

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße"

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff.), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadt Herzogenrath hat im Rahmen einer dringlichen Entscheidung die Aufstellung des Bebauungsplanes II/60 "Honigmannstraße" beschlossen. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 diese Dringlichkeitsentscheidung genehmigt. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 07.01.2011 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße" für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden könne, es sei denn

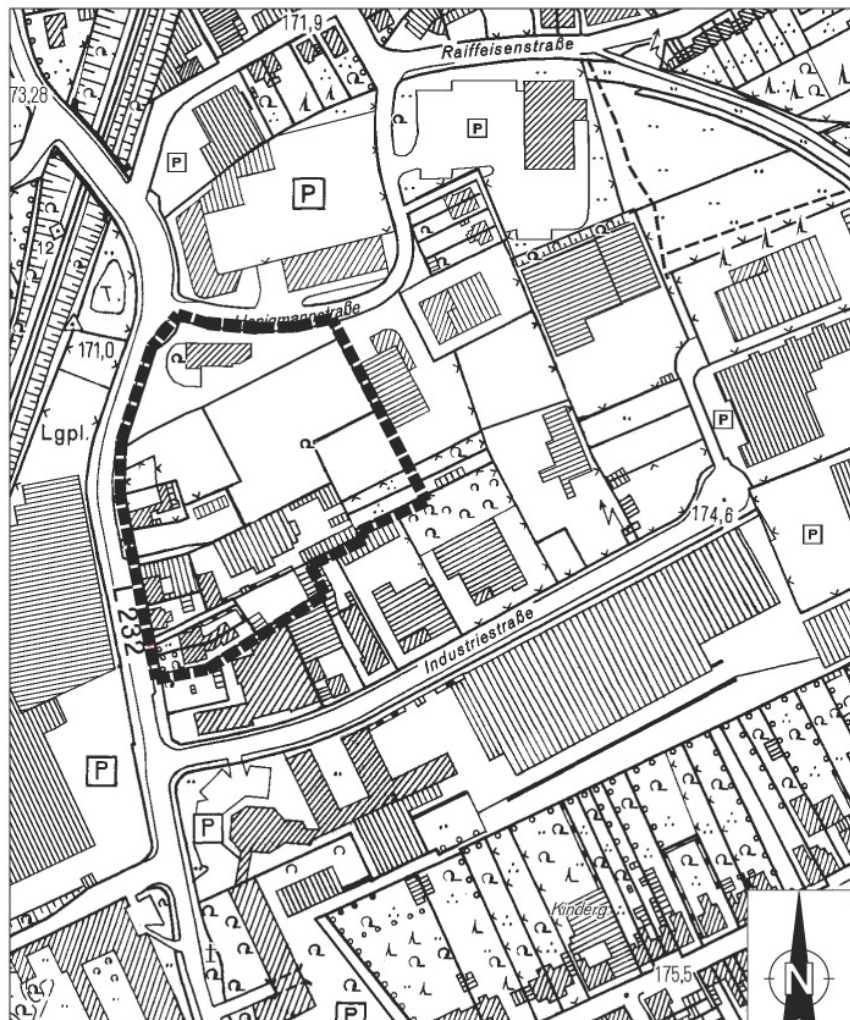
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Herzogenrath, den 10.02.2009
Der Bürgermeister
gez.
(Christoph von den Driesch)

Stadt Herzogenrath**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

gemäß der Abgrenzung des Bebauungsplanes II/60 "Honigmannstraße"



Amtliche Bekanntmachung Nr. 008/2009**Ordnungsbehördliche Verordnung**

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2009 vom 10.02.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 10.02.2009 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2009 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 05.04.2009
2. Burgfest, Sonntag, 14.06.2009
3. Oktoberfest, Sonntag 04.10.2009
4. Nikolausmarkt, Sonntag, 06.12.2009

b) Kohlscheid

5. Ostermarkt, Sonntag, 29.03.2009
6. Kartoffelfest, Sonntag, 17.05.2009
7. Stadteilfest, Sonntag, 06.09.2009
7. Martinsmarkt, Sonntag, 15.11.2009

c) Merksteine

8. Frühlingsfest, Sonntag 10.05.2009
9. Volksfest „Rund um's Pferd und den Bergbau“, Sonntag 23.08.2009
10. Adventsmarkt, Sonntag, 29.11.2009

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 29.03.2009 in Kraft und mit Ablauf des 06.12.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 10.02.2009

gez.

(Christoph von den Driesch)

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2009**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes I/37 - D - „Raderfeld“ der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.10.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes I/37 - D - „Raderfeld“, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, beschlossen. In seiner Sitzung am 10.02.2009 hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan I/37 - D - „Raderfeld“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Planbereich umfasst ein ca. 0,75 ha großes Gebiet nordöstlich der Herzogenrather Innenstadt. Das Plangebiet schließt südlich und westlich an den Teilbereich I/37 A an und wird im Osten durch den Teilbereich I/37 C begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 211 und ca. 400 qm aus dem Flurstück 12 der Flur 6, Gemarkung Herzogenrath. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort kann der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan I/37 - D - „Raderfeld“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

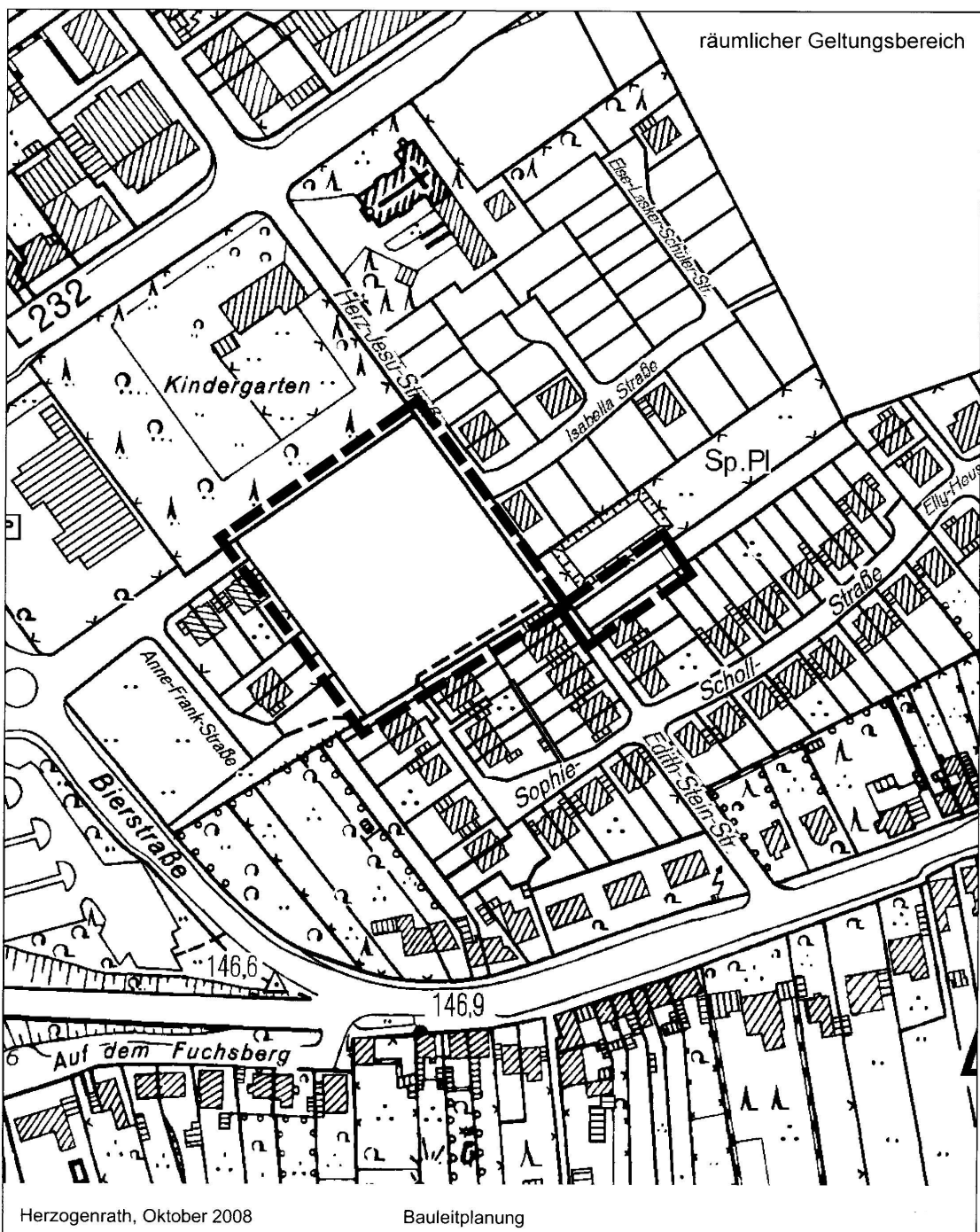
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 10.02.2009

gez.
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

STADT HERZOGENRATH

Bebauungsplan I/37 Raderfeld Entwurf



Bekanntmachung Nr. 10/2009**Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
II/8 - 1. Änd. „Wacholderweg“ der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/8 - 1. Änd. „Wacholderweg“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/8 - 1. Änd. „Wacholderweg“ öffentlich auszulegen.

Der Planbereich umfasst den in der Gemarkung Kohlscheid liegenden Bereich entlang der Straßen „Ginsterweg“ und „Wacholderweg“. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 20.02.2009 bis einschließlich 27.03.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

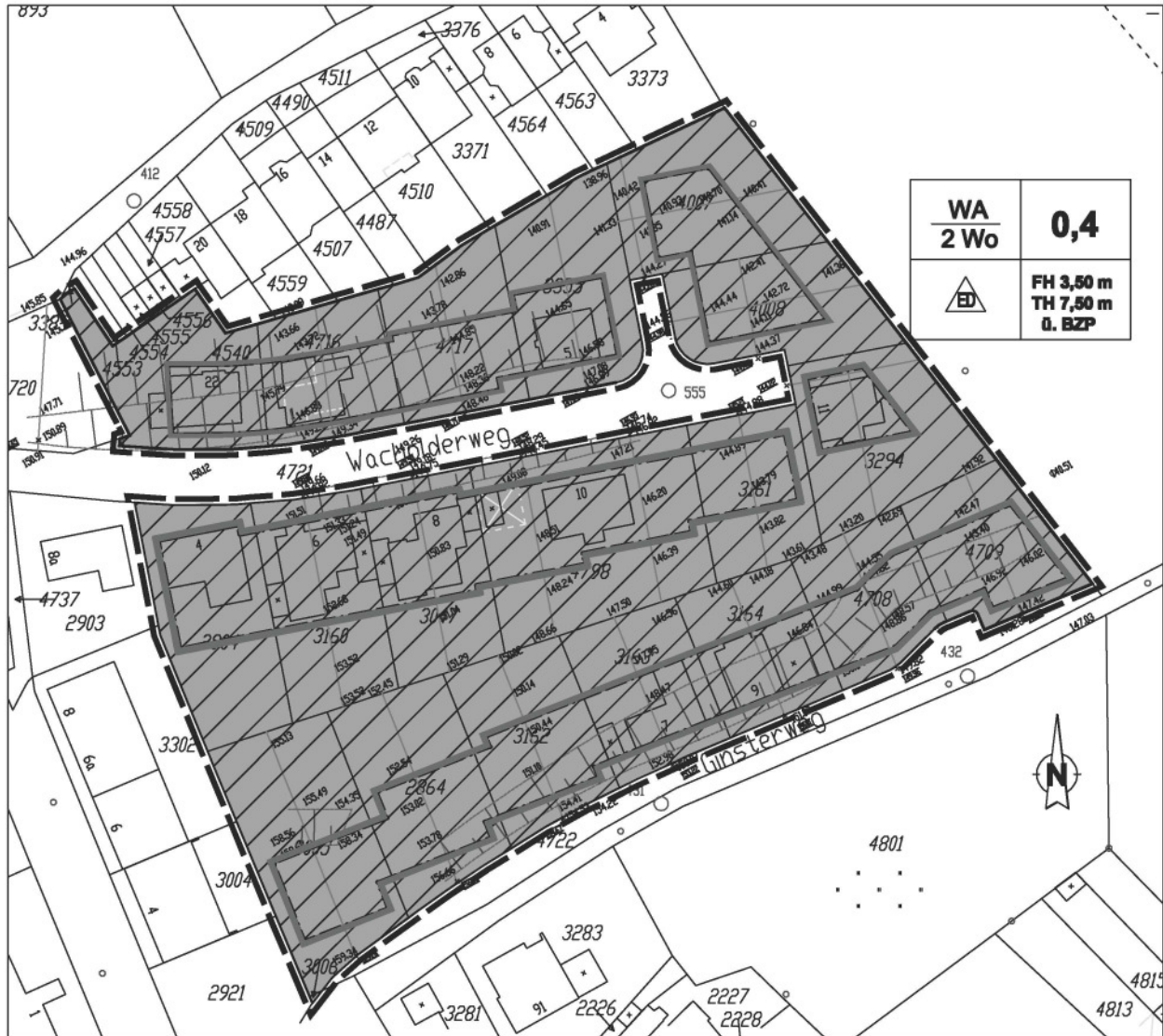
Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 10.02.2009
Der Bürgermeister
gez.
(Christoph von den Driesch)










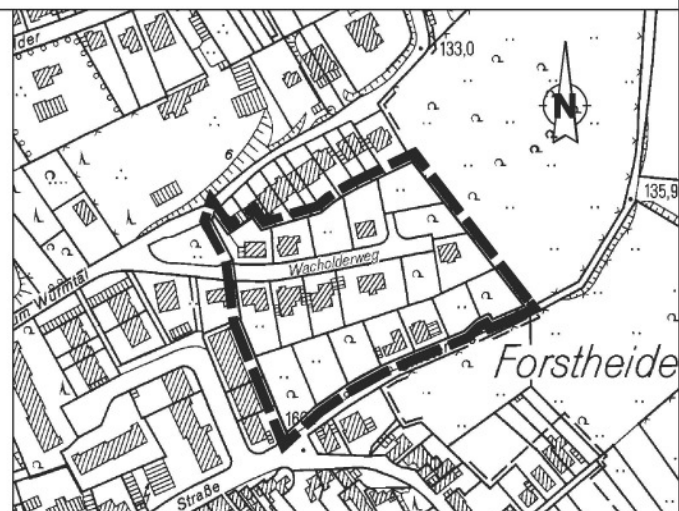
Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/8 - 1. Änd. "Wacholderweg"



Legende

-  Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
-  Beschränkung der Zahl der Wohnungen auf höchstens 2 Wohnungen pro Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).
-  Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 BauNVO)
Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche
-  Höhe baulicher Anlagen in m als Höchstmaß über einen Bezugspunkt (§ 16 BauNVO)
TH Traufhöhe FH Firsthöhe
-  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
-  Baugrenze (§ 23 BauNVO)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



**Bekanntmachung Nr. 11/2009
des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan II/61 „Bahnstraße“**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/61 „Bahnstraße“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 bekannt gemacht.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Herzogenrath, den 09.02.2009
Der Bürgermeister
gez.
(Christoph von den Driesch)

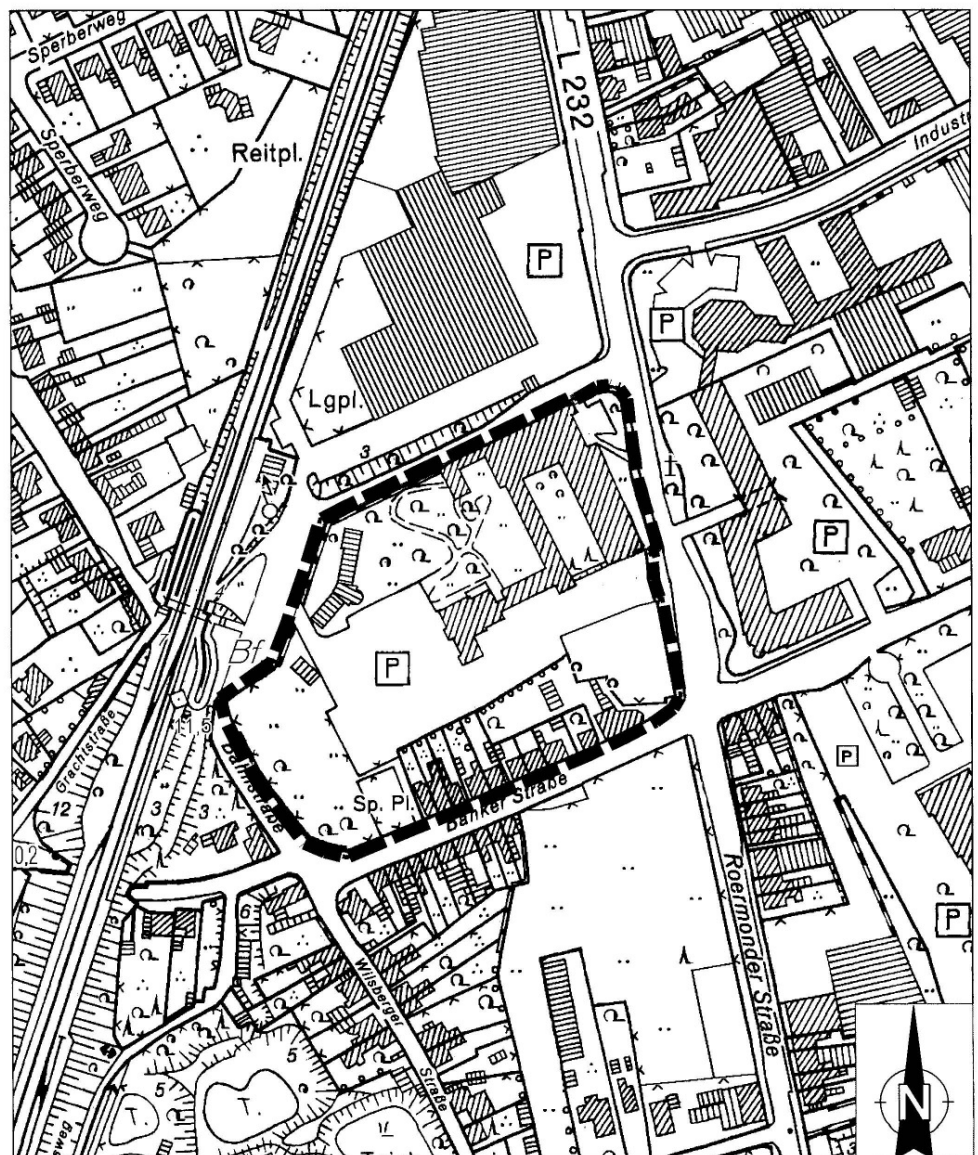
Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/61 "Bahnstraße"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte





Bekanntmachung Nr. 12/2009
des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan II/62 „Industriestraße II“

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/62 „Industriestraße II“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 bekannt gemacht.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

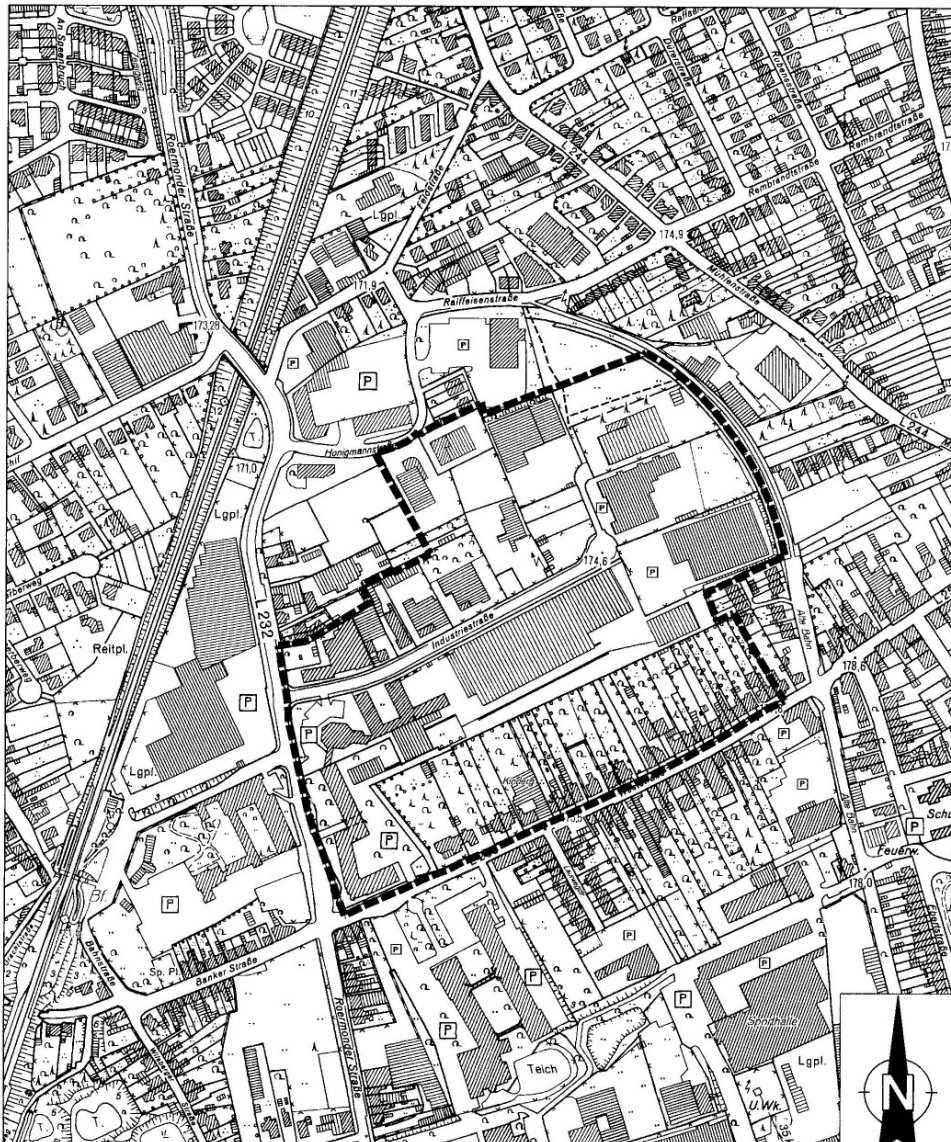
Herzogenrath, den 09.02.2009
Der Bürgermeister
gez.
(Christoph von den Driesch)

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/62 "Industriestraße II"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte



Bekanntmachung Nr. 13/2009

des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan II/63 „TPH - West“

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/63 „TPH - West“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 bekannt gemacht.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Herzogenrath, den 09.02.2009
 Der Bürgermeister
 gez.
 (Christoph von den Driesch)

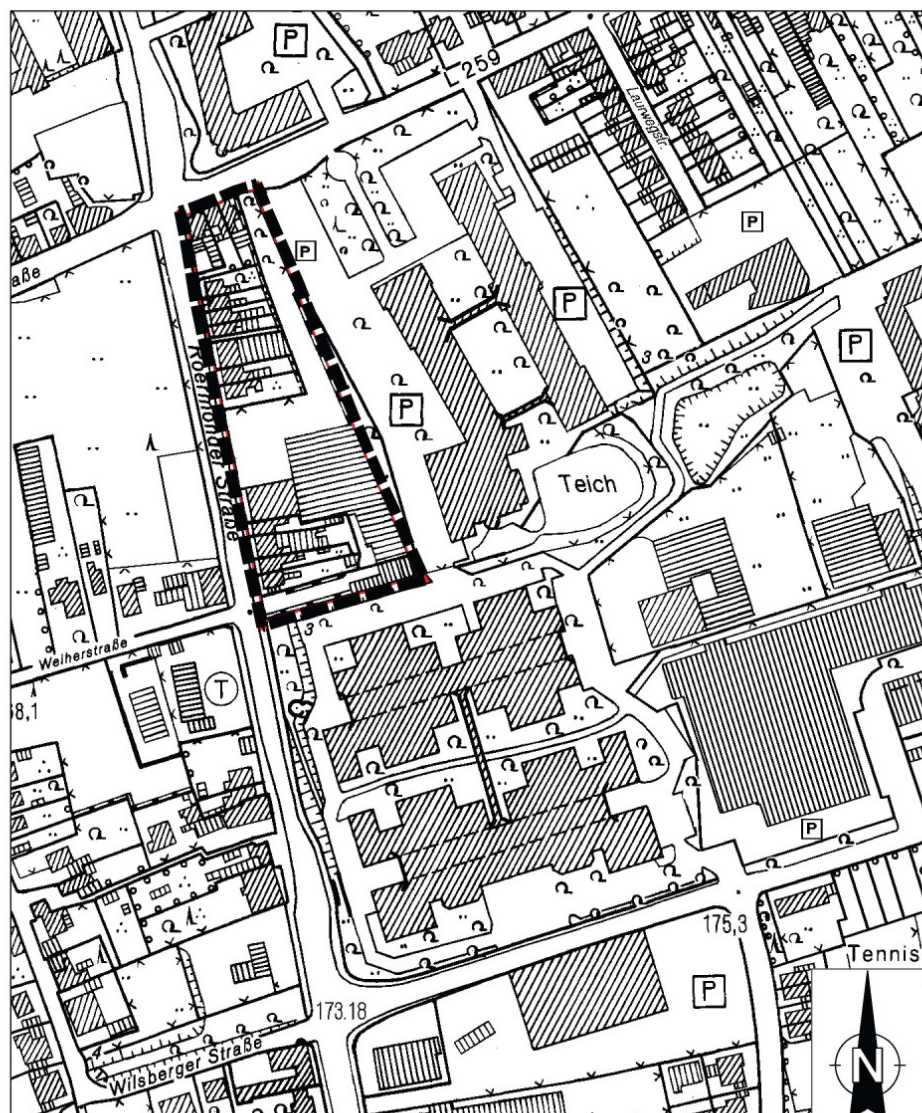
Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/63 "TPH - West"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte





Bekanntmachung Nr. 14/2009

**des Beschlusses zur Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse
zur 3. Änderung des Bebauungsplan II/34 "Halde Wilsberg" und
der zugehörigen 21. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 die Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes II/34 "Halde Wilsberg" und der zugehörigen 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Aufhebungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 bekannt gemacht.

Die räumlichen Abgrenzungen der Geltungsbereiche sind kartografisch bestimmt und den zeichnerischen Darstellungen zu entnehmen.

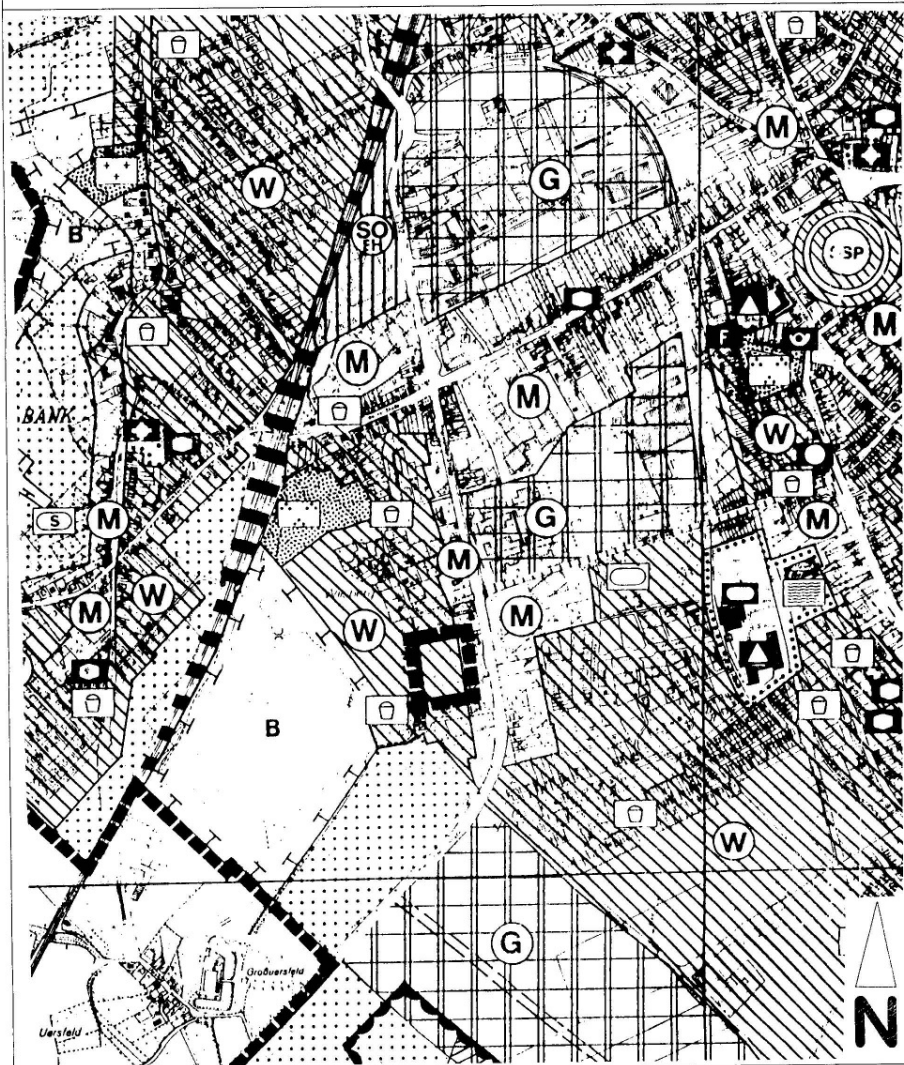
Herzogenrath, den 09.02.2009
Der Bürgermeister
gez.
(Christoph von den Driesch)

Stadt Herzogenrath

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Genehmigt mit Verfügung vom 12.08.1999 (Az: 35.211-08-08.99)
Stand: Januar 1999

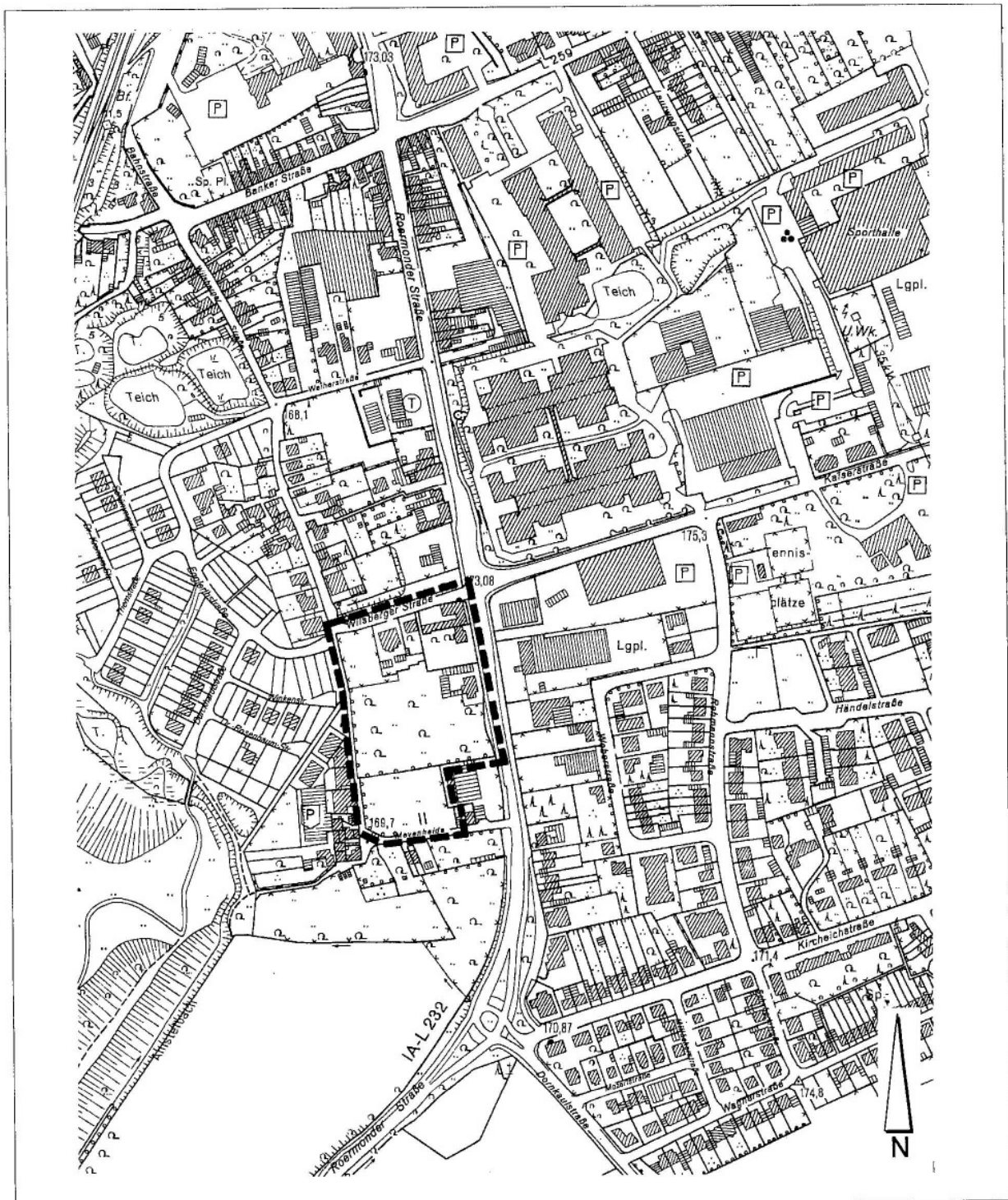
**Räumlicher Geltungsbereich
der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes**



Stadt Herzogenrath

3. Änderung des Bebauungsplanes II/34 "Halde Wilsberg"

Räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachung Nr. 15/2009

**des Beschlusses zur Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse
für den Bebauungsplan II/16 "Industriestraße" und
die zugehörige 9. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 die Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes II/16 "Industriestraße" und der zugehörigen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Aufhebungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 bekannt gemacht.

Die räumlichen Abgrenzungen der Geltungsbereiche sind kartografisch bestimmt und den zeichnerischen Darstellungen zu entnehmen.

Herzogenrath, den 09.02.2009
Der Bürgermeister
gez.
(Christoph von den Driesch)

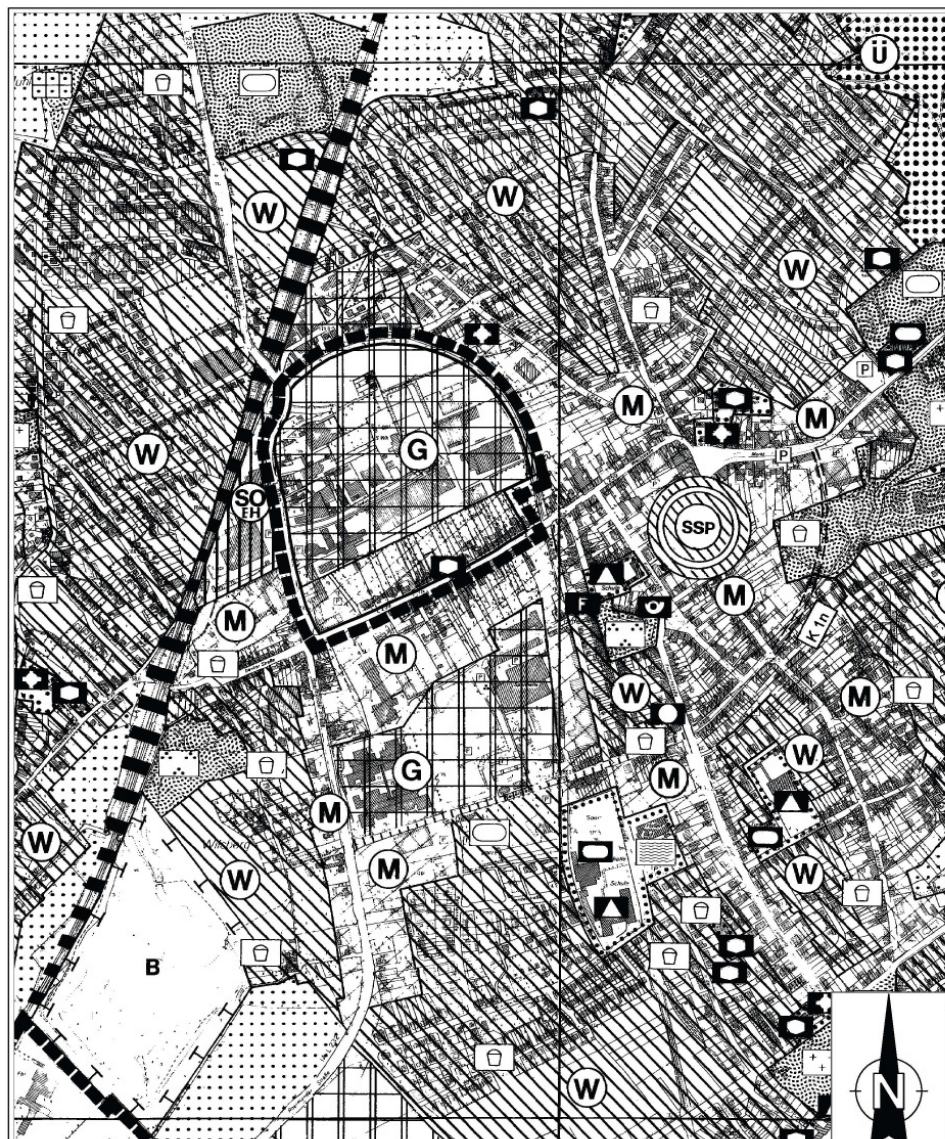
Stadt Herzogenrath

Auszug aus dem Flächennutzungsplan
Stand: Januar 1999

Geltungsbereich für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Genehmigt mit Verfügung vom 12.08.1999 Az.: 35.2.11-08-08.99





Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/16 Industriestraße

Räumliche Abgrenzung



Auszug aus der deutschen Grundkarte

Bekanntmachung Nr. 16/2009**des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung
des Bebauungsplanes II/53 "Weiherstraße/Banker Straße"**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes II/53 "Weiherstraße/Banker Straße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB erstellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o.g. Bebauungsplan angepasst.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes II/53 "Weiherstraße/ BankerStraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig wird die Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hinweise**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

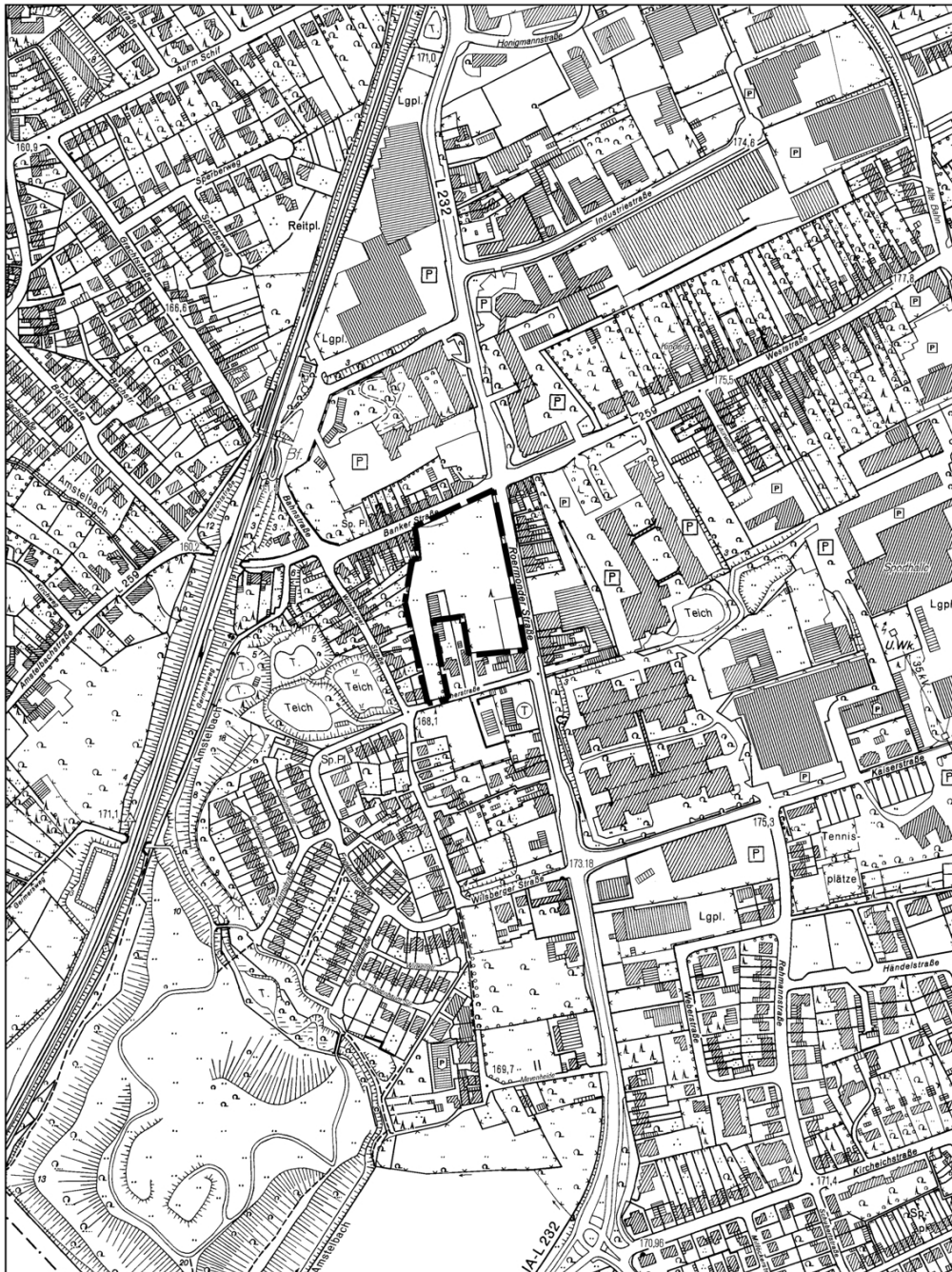
Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 10.02.2009
 Der Bürgermeister
 gez.
 (Christoph von den Driesch)

<p>Stadt Herzogenrath Bebauungsplanentwurf II/53 -1. Änderung "Weierstraße/Banker Straße" Auszug aus der Deutschen Grundkarte Stand 05/2008</p>	
--	---



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath